



- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de - Verantwortung & Organisation - Beauftragungen und Pflichtenübertragungen

Beauftragungen und Pflichtenübertragungen

Die Schul- oder Studienseminarleitung trägt die Gesamtverantwortung für den Arbeitsschutz. Sie kann bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten an andere Personen übertragen (§ 13 Absatz 2 [?]ArbSchG und Runderlass „Arbeitsschutz in Schulen“). Wenn eine Aufgabe nicht auf eine andere Person übertragen wird, ist die Schul- bzw. Studienseminarleitung zuständig.

Die Bestellung von Beauftragten für Arbeitssicherheit unterliegt dem Mitbestimmungsrecht des Personalrates (§ 66 Absatz 1 Nummer 9 [?]NPersVG); auch die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte sind zu beteiligen (Runderlass „Arbeitsschutz in Schulen“).

Diese Beauftragungen müssen vorgenommen werden für:

- Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich
- Strahlenschutzbeauftragte bei einem genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen, Störstrahlern usw.

Insbesondere diese Beauftragungen können vorgenommen werden für:

- Beauftragte für Erste Hilfe
- Beauftragte für Brandschutz und Evakuierung
- Gefahrstoffbeauftragte
- Raumbetreuer und Raumbetreuerinnen
- Koordinatorinnen und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheit (Bereichsbeauftragte)

Artikel-Informationen

27.02.2024

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=89

E-Mail an Redaktion